

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 107/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma V [REDACTED] AG,
H [REDACTED], Z [REDACTED]/Schweiz, vertreten durch Frau L. Hug von I [REDACTED]
V [REDACTED], D [REDACTED], Kanton Z [REDACTED]/Schweiz,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Anna-Isabell G [REDACTED] - T [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED] 90,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong
und Dr. Halstenberg
am 24. Februar 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 16. April 1982 - 8 U 1363/81 - wird nicht
angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 600.000 DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Er-
folg.

Die Revisionsbegründung beschränkt sich auf Angrif-
fe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts in der
entscheidenden Frage, ob die Beklagte sich am 24. Septem-
ber 1974 zur Abtretung der Eigentümergrundschild verpflich-

- 3 -

tet hat. Das Berufungsurteil läßt insoweit aber Rechtsfehler nicht erkennen.

1. Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, daß die Abtretung der Eigentümergrundschuld der Klägerin rechtlich die gleiche Sicherung verschaffte wie die Bestellung einer Fremdgrundschuld. Gerade das spricht aber dagegen, daß die Beklagte der Klägerin die Eigentümergrundschuld versprochen haben soll, nachdem sie ihr unmittelbar vorher die Fremdgrundschuld verweigert hatte.

2. Die Würdigung der Zeugenaussagen ist frei von Widersprüchen und auch sonst revisionsrechtlich nicht angreifbar.

Das Einverständnis der Beklagten mit der Aushändigung des Grundschuldbriefs an die Klägerin kann nach seinem objektiven Erklärungswert für eine Abtretungsverpflichtung sprechen, ist insoweit aber durchaus nicht eindeutig. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe ihre Erklärung jedenfalls nicht so verstanden und der Erklärungsempfänger G. habe das auch erkannt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ob ein formgültiges Schenkungsversprechen vorlag oder nicht, ist für die Würdigung, was die rechtsunkundige Klägerin mit ihrer Erklärung zum Ausdruck bringen wollte, nicht entscheidend.

Das Berufungsgericht war nicht gemäß § 398 ZPO zu einer erneuten Vernehmung des Zeugen J. verpflichtet. Da der Zeuge keine konkrete Erinnerung mehr an die Absprache über die Grundschuld hatte, sondern nur



seine damaligen schriftlichen Festlegungen vorlegen und aus seiner heutigen Sicht erläutern konnte, ist das Oberlandesgericht weder in der Würdigung der Glaubwürdigkeit noch in der Ausdeutung einer protokollierten Tatsachenbekundung des Zeugen vom Landgericht abgewichen.

3. Es brauchte nicht entschieden zu werden, ob die Parteien sich über eine Schenkung geeinigt hatten oder ob ein Darlehen oder eine Treuhandvereinbarung beabsichtigt oder geschlossen war. Es spricht vieles dafür, daß darüber am 24. September 1974 noch keine endgültige Einigung erzielt wurde, weil noch zu viele Einzelpunkte offen waren (Schenkungssteuer, Darlehensfälligkeit und -tilgung, Nutzungen und Aufwendungsersatz bei Treuhandverhältnis, sonstige Zahlungen an die Beklagte). Gerade das Fehlen einer Einigung über den Gesamtkomplex spricht aber dagegen, daß sich die Beklagte damals bereits bedingungslos zur Abtretung der Eigentümergrundschild verpflichten und damit das Haus, in dem sie wohnte, dem jederzeitigen Zugriff der Klägerin aussetzen wollte.

4. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch, daß das Oberlandesgericht den zweiten Teil des Klageantrags - Herausgabe des Grundschildbriefs - nicht gesondert, als Geltendmachung eines eigenständigen Sicherungsanspruchs geprüft, sondern die Klage insgesamt mit der Begründung abgewiesen hat, eine Vereinbarung über die Abtretung der Grundschild sei nicht bewiesen. Die Vorinstanzen konnten davon ausgehen, daß die Klägerin selbst diesen Teil ihres Antrags nicht als selbständig zu beurteilendes Begehren angesehen, sondern die Briefherausgabe nur als unselbständigen Teil der Abtretung (vgl. §§ 1154, 1192 Abs. 1 BGB) behandelt und begehrt hat. Auf

diese Auslegung des Klagebegehrens war sie von der Beklagten - im Schriftsatz vom 2. Dezember 1980, S. 3 - ausdrücklich hingewiesen worden; die Klägerin hatte ihr nicht widersprochen.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Halstenberg